



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

Jv 6262/15d-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An

das Bundesministerium für Justiz Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden  
(Urheberrechts-Novelle 2015)

Bezug: BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

Zu dem mit do. Erlass vom 2.6.2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes aus Erlass geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zunächst muss – zum wiederholten Male – auf die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist hingewiesen werden. Ein besonderer Zeitdruck, diese Novelle unbedingt noch vor dem Sommer beschließen zu müssen, ist nicht erkennbar. Bei einer Frist von – unter Berücksichtigung von Feier-, Fenstertagen und Wochenende – weniger als 7 Arbeitstagen kann von keiner fundierten Analyse des Entwurfs durch einen Berichterstatter, umso weniger von einer gesetzlich vorgesehenen Befassung des GOG-Senates ausgegangen werden. Die folgenden Ausführungen verstehen sich daher als kurSORische Stellungnahme, die keinerlei Anspruch auf inhaltliche Genauigkeit und Vollständigkeit erheben kann:

### **1. Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Anpassung des Filmurheberrechts an die Rechtsprechung des EuGH durchgeführt, die bisherige „Leerkassettenvergütung“ auf moderne multifunktionelle Speichermedien ausgedehnt, das Leistungsschutzrecht für die Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften in Anlehnung an die deutsche

Rechtslage an das Internet-Zeitalter angepasst, das Recht der freien Werknutzungen erweitert und konkretisiert, ein Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge eingeführt, das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler und Veranstalter modernisiert und das „Urheberregister“ abgeschafft. Als Begleitmaßnahme zur Neuregelung der Speichermedien- und Gerätevergütung wird auch das Verwertungsgesellschaftengesetz dahingehend novelliert, dass den Verwertungsgesellschaften – wiederum nach deutschem Vorbild – gewisse Verpflichtungen vor der Geltendmachung neuer Vergütungen auferlegt und sich aus einer neuen EU-Richtlinie ergebende Transparenzverpflichtungen eingeführt werden. All diese Änderungen sind im Sinne einer Modernisierung des Urheberrechtes grundsätzlich zu begrüßen, wiewohl sich erst weisen wird müssen, inwieweit die praktische Umsetzung im Detail gelungen ist.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

**§ 42b UrhG:** Diese Bestimmung, mit der die bisherige „Leerkassettenvergütung“ (für private Vervielfältigungen auf Bild- und Schallträgern) sowie die „Reprografievergütung“ (für private Fotokopien) durch eine moderne „Speichermedienvergütung“ ersetzt werden, nimmt innerhalb der Novelle einen breiten Raum ein und wird wohl auch große praktische Bedeutung insbesondere für die Preisgestaltung derartiger Speichermedien erlangen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll, so die Erläuterungen, der einschlägigen Judikatur des EuGH Rechnung getragen werden, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Praktische bedeutsam aus Sicht der Gerichte könnte insbesondere die vorgeschlagene Bestimmung des § 42b Abs 6 Z 2 UrhG werden, wonach die Verwertungsgesellschaft, welche die Speichermedienvergütung einhebt, bezahlte Vergütungen an den Letztverbraucher zurückzuzahlen hat, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt. Für den betroffenen Letztverbraucher stellt sich hier das Problem, dass er die bezahlte Vergütung nicht etwa vom Verkäufer des Speichermediums zurückverlangen kann, sondern sich zu diesem Zweck an eine ihm in der Regel unbekannte Verwertungsgesellschaft zu wenden hat. Damit dieser Rückforderungsanspruch nicht von vornherein zu totem Recht verkommt, wäre es dringend erforderlich, entweder

eine Auskunftspflicht des Verkäufers über die zuständige Verwertungsgesellschaft oder einen anderen Weg vorzusehen, auf dem der Letztverbraucher ohne großen Aufwand in Erfahrung bringen kann, wem gegenüber er seinen Rückzahlungsanspruch geltend machen muss.

Ist die Verwertungsgesellschaft einmal eruiert, so sieht § 42b Abs 8 des Entwurfs vor, dass diese auf ihrer Website einen „*einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht*“ anzubieten hat, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist. Dieser Bestimmung, die sich wie ein frommer Wunsch aus Sicht des Konsumentenschutzes liest, ist mit keinerlei Sanktion für den Fall der Nichteinhaltung verknüpft; sie lässt auch den Umstand unberücksichtigt, dass ein Letztverbraucher, der ein Speichermedium erwirbt, keineswegs notwendigerweise über einen Internetzugang verfügt, der es ihm erlaubt, die Website der Verwertungsgesellschaft einzusehen.

Vor allem aber ist zu bedenken, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Letztverbraucher und der Verwertungsgesellschaft etwa darüber, ob die in Abs 6 geforderte Glaubhaftmachung ausreichend war, letztlich vor Gericht ausgetragen werden müssten. Es ist zu erwarten, dass nur sehr wenige Letztverbraucher wegen solcher geringfügigen Beträge den Rechtsweg beschreiten werden, sodass es faktisch vom guten Willen der Verwertungsgesellschaften abhängen wird, ob der Rückzahlungsanspruch für Letztverbraucher praktische Bedeutung haben kann.

Ob mit dieser Regelung die für Letztverbraucher angestrebte Befreiung von Speichermedien, die nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt werden, von der Speichermedienvergütung wirksam umgesetzt werden kann, muss bezweifelt werden.

**§ 42d UrhG:** Die Präzisierung und Erweiterung der Bestimmung, mit der die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für sowie Verbreitung und öffentliches Zurverfügungstellen an Menschen mit Behinderungen geregelt wird, ist grundsätzlich zu befürworten. Es fällt allerdings auf, dass die Benutzung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nur noch staatlich anerkannten, befugten, geförderten oder gemeinnützigen Behindertenorganisationen offen steht. Laut Erläuterungen entspricht dies dem Vertrag von Marrakesch über die

Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken. Ob damit eine praktische Einschränkung bisher ausgeübter Benutzungsrechte verbunden ist, bleibt der Beurteilung der Betroffenen überlassen.

**§ 42f UrhG:** Die mit dieser Bestimmung vorgenommene Zusammenfassung der bislang für jede Werkkategorie gesondert geregelten Zitatrechte ist aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit uneingeschränkt zu begrüßen.

**§ 76f UrhG:** Der Sache nach zu begrüßen ist auch die Ausweitung des Schutzes der Hersteller von Zeitungen oder Zeitschriften auf Internetausgaben.

**§ 18 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006:** Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten der Verwertungsgesellschaften und schreibt ihnen insbesondere vor, was sie auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen haben. Im Hinblick auf § 42b Abs 8 UrhG in der vorgeschlagenen Fassung fehlt jedoch in der Auflistung der auf der Website zu veröffentlichtenden Inhalte in § 18 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz die Angabe des „einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weges für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht“ hinsichtlich der Speichermedienvergütung.

Abgesehen von den dargestellten Bedenken und Anregungen enthält der Entwurf viele längst fällige Anpassungen und Modernisierungen, die zu begrüßen sind und die ihn – zumindest bei kurSORischer Betrachtung – zu einem überwiegend gelungenen Gesetzesvorschlag machen.

---

Oberlandesgericht Wien  
Wien, 11. Juni 2015  
Dr. Jelinek, Präsident

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG